

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Eckernförde
für das Baugebiet "Eichkamp".

Aufgestellt gemäß §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. 6. 1960 (BGBl. S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung (GO)
für das Land Schleswig-Holstein vom 14. 1. 1950 (GVObI. S. 25).

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Das in Aussicht genommene Baugebiet liegt im Anschluß an die bestehende Wohnsiedlung "Eichkamp", entlang der LIO 42 -Borgstedt/Sehesödt -, im südlichen Stadtgebiet. Die genaue Lage ist aus dem beigegebenen Übersichtsplan der Stadt Eckernförde ersichtlich.

Bisheriger Eigentümer dieses Gebietes war der Landwirt Wilhelm Struwe, wohnhaft in Eckernförde. Die neuen Eigentümer sind:

1. Siedlungsbaugesellschaft H. u. P. Frank	Flurst. 1/64 = 41.801,0 qm
2. Frank-Heimbau GmbH, Kiel	Flurst. 1/65 = 34.507,0 qm
3. Wilhelm Struwe, Landwirt	Flurst. 1/66 = 7.485,0 qm
	<u>Gesamtgröße 83.793,0 qm</u>

2. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die Nutzung des Baugebietes erfolgt nur als reines Wohngebiet. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch Eintragung der geplanten Bebauung unter Angabe der Geschößzahl im Plan festgelegt. Es werden erstellt:

184	Mietwohnungen
37	Reiheneigenheime und
9	Einzeleigenheime
insges.:	230 Wohneinheiten

Beizakten B
87 402/77
Schleswig

Die erforderlichen Garagen, Stellplätze und Parkplätze sind im Plan vorgesehen.

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Wohngebäude sind als backsteinverblendete Gebäude (ziegelrohbaurot) zu erstellen. Teilflächen können als farbige Sichtbeton- oder Putzflächen ausgebildet werden. Balkone bzw. Loggien sind mit farbigem Mittelmosaik zu verkleiden.

Die mehrgeschossigen Gebäude erhalten ein abgewalmtes Dach, Neigung 30° und die eingeschossigen Gebäude werden mit einem Giebel- dach, Neigung ca. 48° versehen. Sämtliche Dächer sind mit dunkel- braunen Dachpfannen einzudecken.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Baugrenzen sind nicht zu über- schreiten. Auf den eingetragenen Baulinien ist zu bauen.

Die verbleibenden Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestal- ten, und zwar als durchgehende Grünflächen. Eine Einzäunung zwischen den Baukörpern und der Straße ist nur für die Einzelhäuser möglich. Eine Einfriedigung der Vorgärten bei den Reihenhäusern ist nicht zulässig. Es darf nur eine Einfriedigung der rückwärtigen Grund- stücksfläche von Block zu Block erfolgen, indem der Zaun von Giebel zu Giebel verlaufend, diese Gartenflächen einschließt. Es dürfen innerhalb dieser Fläche keine weiteren Zäune gegen die Nachbar- grundstücke gezogen werden. Diese Einzäunung ist als Jägerzaun oder in ähnlicher Art durchzuführen. Werbeanlagen sind in dem Wohngebiet grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen für die vorgesehenen Läden bedürfen einer besonderen Genehmigung. Diese Werbeanlagen müssen jedoch einheitlich gestaltet werden.

4. Versorgungseinrichtungen

Das Baugebiet erhält eine Wasser- und Stromversorgung. Die er- forderlichen Anschlüsse können aus dem bereits bestehenden Wohn- gebiet hinaus erstellt werden.

Eine Gasversorgung ist nicht vorgesehen.

5. Abwasserbeseitigung

Die Beseitigung der Abwässer (Regen- und Schmutzabwässer) erfolgt durch ein getrenntes System. Vorflut ist in beiden Fällen vor- handen. Das Regenwasser wird in das tiefer liegende Seegebiet

abgeleitet. Das Schmutzwasser wird an die Hauptsammelleitung des bestehenden Wohngebietes angeschlossen und der zentralen Kläranlage zugeführt.

6. Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung hat durch einen Anschluß aller Grundstücke an die städtische Müllabfuhr zu erfolgen. Es besteht hierüber eine ortsrechtliche Regelung durch die Ortssatzung.

7. Feuerlöscheinrichtungen

Es sind ausreichend Unterflurhydranten innerhalb des Wasserleitungsnetzes für die Feuerlöschwasserversorgung vorgesehen. Für das Stadtgebiet besteht eine Freiwillige Feuerwehr.

Aufgestellt:

Eckernförde, den 10. Dez. 1962

- Stadtbauamt -

Stadt Eckernförde

Der Magistrat

[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]

Stadtbaurat

[Handwritten signature]

Von der Ratsversammlung als Entwurf beschlossen

am 5. 7. 1962.

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt

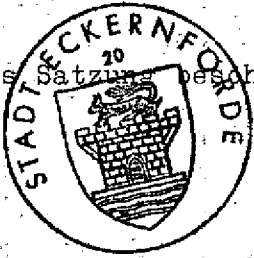
vom 20. 7. 1962

bis 19. 8. 1962

[Handwritten signature]
Bürgermeister

Von der Ratsversammlung als ²⁰Satzung beschlossen

am 28. 3. 1963



[Handwritten signature]
Bürgermeister

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLASS

IX. 319-313/04. 01. 16. (13)

VOM. 25. Mai 1965

KIEL, DEN 25. Mai 1965

Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein

In Vertretung



[Faint, mostly illegible text from the document body, including lines of a letter or official communication.]